

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

RallyeSupercup e. V.
Herrn Patrick Mohr
Am Hasenstein 6 d
96450 Coburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RSC Verkehr-BY_2019-01
11.02.2019

Unser Zeichen
66-3614-4-11

Telefon / - Fax
089 2192-3863 / -13863

Bearbeiter
Herr Mágori

Zimmer
LAZ67-1107

München
14.06.2019

E-Mail
Valentin.Magori@stmb.bayern.de

Sehr geehrter Herr Mohr,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben, Az. 3614-4-11 vom 7.3.2019, sowie die Gesprächstermine mit Ihnen, Herrn Staatssekretär Eck und weiteren Teilnehmern am 10.4.2019 und am 7.05.2019.

Aus der Diskussion bei den genannten Terminen konnte herausgearbeitet werden, dass die Probleme des RSC auch darin bestehen, dass in der „Empfehlung für die Erteilung von Ausnahmen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen der Klasse M1, die für registrierte und genehmigte Motorsportveranstaltungen (z. B. Rallyesportveranstaltungen) bestimmt sind.“ BMVBS/LA20/7341.1/40-00 vom 8.10.2012, VkB I S 778 (nachfolgend Mospo-Empfehlung) an verschiedenen Stellen Bedingungen enthalten sind, die für den RSC nicht erfüllbar sind.

Als wesentlichster Aspekt konnte herausgearbeitet werden, dass gem. der Mospo-Empfehlung Motorsportveranstaltungen so definiert sind, dass diese vom DMSB

(oder seinen Mitglieder) genehmigt sein müssen. Da der RSC nicht Mitglied beim DMSB ist, kann die Mospo-Empfehlung so verstanden werden, dass sie für Veranstaltungen des RSC nicht anwendbar ist.

Aus hiesiger Sicht ist die Anwendung der Mospo-Empfehlung aber auch für den RSC möglich. Dies ist insbesondere darin begründet, dass es sich bei der Mospo-Empfehlung um eine Hilfestellung für die zuständigen Behörden bei der notwendigen Ermessensausübung handelt. Daraus lässt sich ableiten, dass von der zuständigen Behörde von den Vorgaben der Mospo-Empfehlung abgewichen werden kann. Im Falle der Frage nach der Definition der Motorsportveranstaltung ist aus hiesiger Sicht zudem auch davon auszugehen, dass es sich um nach § 29 StVO genehmigungspflichtige Veranstaltungen handeln muss, was wiederum bedeutet, dass die Definition der Motorsportveranstaltung in der Mospo-Empfehlung fehlerhaft vorgenommen wurde.

Aus hiesiger Sicht ist daher die Gültigkeit von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, die entsprechend der Mospo-Empfehlung für Fahrzeuge erteilt wurden, insbesondere auch dann gegeben, wenn die Fahrzeuge an einer nach § 29 StVO genehmigten Motorsportveranstaltung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Mágóri
Baurat